



- der Verbandsrat
- die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

Gem. § 6 der Verbandssatzung entsendet jedes Verbandsmitglied eine Vertreterin/einen Vertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit in die Verbandsversammlung.

Durch Ratsbeschluss vom 03.07.2014 wurde als Vertreter der Stadt Gladbeck für die Verbandsversammlung Herr Berthold Barheier und als Stellvertreter Herr Michael Großbrömer gewählt.

Mit Beginn der neuen Amtszeit sind sowohl Vertreter/in als auch Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung neu zu bestellen.

Zur Vertretung der Stadt Gladbeck in der Verbandsversammlung bestimmt § 113 GO NRW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Bestellung der Vertreterin/des Vertreters der Stadt Gladbeck für die Verbandsversammlung erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gremien sollen nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei

der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil von Frauen gem. § 12 Abs. 4 LGG NRW mindestens 40 Prozent betragen.

Es wird vorgeschlagen, dass der Leiter des Organisations- und Personalamtes, Herr Berthold Barheier, als Vertreter sowie der Leiter der Abteilung Technikunterstützte Informationsverarbeitung, Herr Michael Großbröhmer, als Stellvertreter für die Verbandsversammlung gewählt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

**Beschlussentwurf:**

Der Rat wählt gem. § 6 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ folgendes Mitglied/stellvertretendes Mitglied für die Verbandsversammlung:

Mitglied:

Stellvertretendes Mitglied:

Herr Berthold Barheier

Herr Michael Großbröhmer

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: